

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p>Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler</p>	<p>Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen ,und Kindertagespflege</p>	<p>Name bleibt gleich</p>
<p>1. Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII.</p> <p>Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.</p> <p>(5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	<p>Kapitelüberschriften fallen weg</p> <p>Zusammenfassung des sachlichen und örtlichen Geltungsbereichs, sowie Erweiterung um inhaltsähnliche Regelungen. Die Mindestanforderungen an eine Satzung gem. KAG wurden in diesem Absatz bereits zum größten Teil erfüllt.</p> <p>Dem Jugendamt wird im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung ein Eingriffsrecht eingeräumt. Dies geht mit dem neu geschaffenen Erstattungsanspruch gem. § 21 d KiBiz einher.</p> <p>Übernahme und Ausweitung der alten Regelung in einem separaten Absatz.</p>
<p>(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Weitere Regelungen zur Tagespflege werden in den Richtlinien für die Kindertagespflege getroffen.</p>	<p>§ 1 (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag).</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Die Mindestanforderungen an eine Satzung gem. KAG wurden in diesem Absatz bereits zum größten Teil erfüllt.</p>

	<p>(3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.</p> <p>(4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungsszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.</p>	<p>Verweis auf die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der Tagespflege.</p> <p>Die Ergänzung dieses Absatzes in § 1 EBS n.F. ist aus der Praxis heraus notwendig geworden. Als Richtwert aus der Kinder- und Jugendhilfe gilt, dass eine Fremdbetreuung über 45 Stunden nicht gewünscht und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich ist. In Einzelfällen muss auf derartige Betreuungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden. Hier behält sich das Jugendamt die Genehmigung dieser ergänzenden Betreuung vor.</p>
<p>§ 2 Örtlicher Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 1 (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.</p>	<p>Kein selbständiger § mehr sondern in § 1 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Einräumung eines Mitspracherechts des Jugendamtes vor Aufnahme auswärtiger Kinder, da die Kindergartenbedarfsplanung diese nicht berücksichtigt.</p>

<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.</p>	<p>§ 1 (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	<p>Zusammenfassung mit einer Regelung aus § 1 Abs. 1 EBS a.F.</p> <p>Der Verweis auf das KiBiz reicht an dieser Stelle aus.</p>
<p>Gliederungspunkt - 2. Förderung in Kindertagespflege - (§§ 4 – 16) entfällt (siehe Richtlinien für die Kindertagespflege)</p>		<p>Entfällt, da Verweis in § 1 Abs. 2 EBS n.F.</p>
<p>3. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen</p> <p>§ 17 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe und -empfänger</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p> <p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>Wegfall der Kapitelüberschriften Zusammenfassung aller beitragsrelevanten Informationen in einem Paragraphen.</p> <p>Erweiterung des Elternbegriffes um Erziehungsberechtigte. Die übrigen Regelungen wurden bereits in § 1 Abs. 1 und 2 EBS n.F. erwähnt.</p> <p>Der Hinweis auf die gesamtschuldnerische Haftung wird aus der Praxis heraus an dieser Stelle als sinnvoll erachtet.</p> <p>Konkrete Regelung zu Pflegeeltern</p>

<p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p>	<p>§ 2 (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	<p>Neu in § 2 Abs. 2 Erweiterung des Elternbegriffes (s.o.)</p>
<p>(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p>	<p>(8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).</p>	
<p>(9) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.</p>	<p>(11) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen</p>	<p>Neu in § 2 geregelt. Der Hinweis auf die Angemessenheit ist aufgrund der Diskussion über Zusatzbeiträge im Kinderbetreuungsbereich unentbehrlich.</p>
<p>§ 18 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p>	<p>§ 2</p> <p>(6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird, bzw. mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).</p>	<p>Neu in § 2 geregelt.</p> <p>Anpassung an das Schuljahr für alle Bereiche, damit auch die Geschwisterkindregelung übergreifend auf die OGS einfacher zu handhaben ist. Die Kindertagespflege bildet hierzu immer noch Sonderfälle wegen der Flexibilität die Betreuung im laufenden Kindergartenjahr zu beginnen (z.B. wenn das Elterngeld spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes endet und die Elternteile wieder arbeiten gehen).</p> <p>Auch hier ergeht schon der Verweis auf das KiBiz hinsichtlich des beitragsfreien Jahres für Vorschulkinder. Hierauf wird an späterer Stelle nochmals eingegangen.</p>

<p>(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.</p>	<p>§ 2 (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.</p>	<p>Neu in § 2 geregelt. Verkürzte Wortwahl und Ergänzung um die Fehlzeiten des Kindes. Härtefälle können vom Jugendamt geregelt werden.</p>
<p>(3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.</p>	<p>§ 7 (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	<p>Neu in § 7 geregelt. Konkretisierung</p>
	<p>§ 2 (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.</p>	<p>Die Ergänzung war notwendig, da insbesondere in der Kindertagespflege zurzeit die Geldleistung an die Tagespflegeperson anteilig auf den Monat in Höhe der Inanspruchnahme ausgerechnet wurde. Dies ist ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Der Geldbetrag wird nun immer in voller Höhe fällig.</p>
	<p>§ 2 (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist. (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1</p>	<p>Durch die zweite Stufe der KiBiz-Revision wurde im neu geschaffenen § 21 d KiBiz den Jugendämtern die Möglichkeit des Kostenausgleichs eröffnet, wenn ein auswärtiges Kind in der Jugendamtskommune betreut wird. Gleichzeitig regelt der neue § 21 d, dass immer das Wohnsitzjugendamt den Elternbeitrag erheben soll. In der Städteregion Aachen wurde sich innerhalb der Jugendämter darauf geeinigt, diese Möglichkeiten nicht in Anspruch zu nehmen. Die Absätze 10 und 11 im neuen § 2 EBS eröffnen die Möglichkeit dies dennoch zu tun, sofern ein Kind aus den umliegenden nicht der Städteregion Aachen angehörigen Kommunen betreut wird, oder ein Eschweiler Kind dort Betreuung in Anspruch nimmt.</p>

	KiBiz gegeben ist.	
<p>§ 19 Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.</p>	<p>§ 4 Geschwisterkindbefreiung</p> <p>(1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/ oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.</p>	<p>Neu in § 4</p> <p>Eine Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder, die innerhalb von Kindertagesstätten oder Kindertagespflege betreut bleibt erhalten. Das Kind mit dem „teuersten“ Beitrag ist immer der „Vollzahler“ (Bsp.: Kind 1 35 Std. in Kindertagesstätte, Kind 2 25 Std. in Kindertagespflege= Beitragserhebung nach 35 Stunden).</p>
<p>(2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>(3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Entfällt. Hierdurch wurde nur noch der erheblich geringere OGS-Beitrag gezahlt.</p>
	<p>§ 4</p> <p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/ oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitiger eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).</p>	<p>Hinzunahme des Absatzes 2 in § 4</p> <p>Hinweis auf den Kombi-Beitrag bei z.B. 1 Kind in Kita und 1 Kind in OGS.</p>

	<p>Der Kombibeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabelle b)).</p> <p>Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder.</p>	<p>In der Vergangenheit gab es oft Streitpunkte diesbezüglich (z.B. wegen einer Betreuung im KidsKlub des Kinderschutzbundes), was durch die eindeutige Regelung ausgeschlossen wird.</p>
<p>(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.</p>	<p>§ 3 (2) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher/ die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt erst ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.</p>	<p>Nun in § 3 Abs. 2, ergänzte Regelung</p>
<p>1. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender</p>	<p>§ 2 (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertagesstätten und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).</p>	<p>Neu in § 2 Abs. 9 da sachlich hier die richtige Zuordnung Unterscheidung der ergänzenden Betreuungen. Der Beitrag wird für die tatsächliche Inanspruchnahme erhoben. 1. Bsp.: 35 Stunden in Kita und 10 Stunden in Tagespflege = Beitrag für 45 Stunden gem. Tabelle a), aufgeteilt in Elternbeitrag für 35 Stunden Kita und</p>

<p>Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfanges (analog Kindertagesstätte) erhoben.</p>	<p>In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagsgrundschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) unter Anrechnung des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.</p>	<p>Differenzbetrag zum Elternbeitrag für 45 Stunden in Tagespflege.</p> <p>2. Bsp.: 25 Stunden in OGS und 10 Stunden in Tagespflege = Beitrag für 1. Kind aus der OGS. Tabelle und für die Tagespflege wird der Differenzbetrag gefordert.</p> <p>Die Unterscheidung ist an dieser Stelle notwendig, da die Vereinnahmung auf verschiedenen Rechtsgrundlagen mit unterschiedlicher Bescheidung erfolgt und jeweils auch ein Rechtsmittel eingeräumt werden muss. Außerdem hängt die haushaltsrechtliche Zuordnung von dieser Unterscheidung ab.</p>
<p>3. Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr.</p> <p>Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.</p>	<p>§ 3 (3) Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung nur befreit, solange für das Pflegekind kein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz geltend gemacht oder Kindergeld an die Pflegeeltern nicht gezahlt wird.</p>	<p>Bisherige Regelung entfällt, da sie sachlich und rechtlich nicht mehr haltbar ist.</p> <p>Neu in § 3 Abs. 3 EBS n.F. Ergänzende Regelung für Pflegekinder analog vieler anderer Städte.</p>
<p>(7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig</p>	<p>§ 3 (1) Die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt unberührt (Vorschulkind beitragsfrei)</p>	<p>Nur noch Verweis auf das KiBiz da dort alles ausführlich geregelt ist. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Änderung des KiBiz u.U. kein neuer Satzungsbeschluss</p>

<p>werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.</p>	<p>§ 4 (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Alle weiteren Kinder der Familie bleiben beitragsfrei.</p>	<p>gerbeigeführt werden muss. Erläuterung der Bemessungsgrundlagen an entsprechender Stelle.</p>
<p>(4) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde.</p>		<p>Entfällt durch Verweis auf das KiBiz</p>
<p>§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt um-</p>	<p>§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt</p>	<p>Bleibt, Konkretisierung</p> <p>Bleibt, nur nicht mehr als separater Absatz</p> <p>Konkretisierung</p>

<p>gehend schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p>	<p>Hinweis auf die mögliche Erstattungspflicht für ein ganzes Jahr.</p>
<p>(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.</p>		<p>Entfällt da jetzt in Richtlinien</p>
<p>§ 21 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages</p>	<p>§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz</p>	<p>Die Berechnung des Einkommens bleibt wie bisher erhalten. Erweiterter Elternbegriff</p>

<p>unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt.</p> <p>Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm / ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er / sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>Konkretisierung da Nachfragen von Eltern</p> <p>Anpassung an den erweiterten Elternbegriff</p>
<p>(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ab-zuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>	<p>bleibt</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiTa zum 01.08.2016

Anlage 3

<p>(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>bleibt</p>
<p>(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.</p>		<p>Entfällt da schon Hinweis in § 6 EBS n.F.</p>
<p>§ 22 Fälligkeit</p> <p>(1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderungen, neu in § 7 EBS n.F.</p> <p>Ergänzung</p>
<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	<p>bleibt</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.</p>		<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">4. Inkrafttreten</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p>	<p>Abschnittsnummerierung entfällt</p> <p>Neu § 8</p>

<p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)vom 01.08.2013 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler vom 01.08.2015 außer Kraft.</p>																																																																																	
<p>Anlage Zur Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler vom 01.08.2015</p>	<p>Anlage Zur Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2016</p>																																																																																	
<p>Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="4">Stundenbudget in der Woche</th> </tr> <tr> <th>Jahreseinkommen</th> <th>25 Std.</th> <th>35 Std.</th> <th>45 Std.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 18.000,00 €</td> <td>- €</td> <td>- €</td> <td>- €</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000,00 €</td> <td>25,00 €</td> <td>28,00 €</td> <td>48,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 37.000,00 €</td> <td>42,00 €</td> <td>47,00 €</td> <td>80,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 49.000,00 €</td> <td>70,00 €</td> <td>78,00 €</td> <td>131,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 62.000,00 €</td> <td>109,00 €</td> <td>122,00 €</td> <td>201,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 73.000,00 €</td> <td>144,00 €</td> <td>162,00 €</td> <td>265,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 73.000,00 €</td> <td>189,00 €</td> <td>210,00 €</td> <td>343,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Stundenbudget in der Woche				Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	bis 18.000,00 €	- €	- €	- €	bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €	bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €	bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €	bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €	bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €	über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €	<p>Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2016</p> <p>a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätten</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="4">Betreuungsumfang pro Woche</th> </tr> <tr> <th>Jahreseinkommen</th> <th>25 Std.</th> <th>35 Std.</th> <th>45 Std.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 18.000 €</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>bis 24.000 €</td> <td>30 €</td> <td>40 €</td> <td>58 €</td> </tr> <tr> <td>bis 36.000 €</td> <td>45 €</td> <td>60 €</td> <td>90 €</td> </tr> <tr> <td>bis 48.000 €</td> <td>75 €</td> <td>100 €</td> <td>143 €</td> </tr> <tr> <td>bis 60.000 €</td> <td>115 €</td> <td>145 €</td> <td>215 €</td> </tr> <tr> <td>bis 72.000 €</td> <td>150 €</td> <td>190 €</td> <td>280 €</td> </tr> <tr> <td>bis 84.000 €</td> <td>190 €</td> <td>245 €</td> <td>355 €</td> </tr> <tr> <td>bis 96.000 €</td> <td>215 €</td> <td>295 €</td> <td>395 €</td> </tr> <tr> <td>über 96.000 €</td> <td>240 €</td> <td>335</td> <td>435 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungsumfang pro Woche				Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	bis 18.000 €	-	-	-	bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €	bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €	bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €	bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €	bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €	bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €	bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €	über 96.000 €	240 €	335	435 €	
Stundenbudget in der Woche																																																																																		
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.																																																																															
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €																																																																															
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €																																																																															
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €																																																																															
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €																																																																															
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €																																																																															
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €																																																																															
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €																																																																															
Betreuungsumfang pro Woche																																																																																		
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.																																																																															
bis 18.000 €	-	-	-																																																																															
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €																																																																															
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €																																																																															
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €																																																																															
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €																																																																															
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €																																																																															
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €																																																																															
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €																																																																															
über 96.000 €	240 €	335	435 €																																																																															

b) **Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege / Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offene Ganztagschule**

Jahres-einkommen	Betreuungsumfang <u>25</u> Stunden pro Woche		
	Beitragsan-teil Tages-pflege/ Kita	Beitragsan-teil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	- €	- €	- €
bis 24.000 €	20 €	10 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80 €	240 €

Jahresein-kommen	Betreuungsumfang <u>35</u> Stunden pro Woche		
	Beitragsan-teil Tages-pflege/ Kita	Beitragsan-teil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	- €	- €	- €
bis 24.000 €	30 €	10 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €

Synopse Änderung EBS KTP und KiTa zum 01.08.2016

bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80 €	335 €

Jahresein- kommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsan- teil Tages- pflege/ Kita	Beitragsan- teil OGS	Kombi- Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	- €	- €	- €
bis 24.000 €	48 €	10 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80 €	435 €